

## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg und Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Förderung der Selbsthilfe in Mecklenburg-Vorpommern

und

## ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Organisationen der Selbsthilfe werden seit 1996 aus dem Landeshaushalt gefördert (bitte in absoluten Zahlen pro Organisation und Jahr ausweisen)?

Für „Organisationen der Selbsthilfe“ stehen keine eigenen Förderbereiche zur Verfügung; insbesondere erfolgen keine institutionellen Förderungen. Es werden Fördermittel für jeweils unterschiedliche Projektbereiche ausgereicht.

Freigemeinnützige und kommunale Träger von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS) erhielten seit 1996 Zuwendungen aus Kapitel 1002 Titel 686.01 (2016) und Titel 686.61 (bis 2015). Aktuell erfolgt die Zuwendung aus dem Kapitel 0605 Titel 686.01. Die Übersicht beruht entsprechend der Förderzuständigkeit auf Angaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales für die Zeit ab 2010.

KISS	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe in Euro
Schwerin	10.450	20.450	22.500	22.500	24.233	22.500	22.500	145.133
Neubrandenburg	6.000	20.450	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	138.950
Rostock	15.950	20.450	22.256	22.500	22.500	22.500	20.000	146.156
Güstrow	13.300	20.000	20.000	18.476	20.180	22.500	22.500	136.956
Stralsund	6.817	20.450	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	139.767
	<b>52.517*</b>	<b>101.800</b>	<b>109.756</b>	<b>108.476</b>	<b>111.913</b>	<b>112.500</b>	<b>110.000</b>	<b>706.962</b>

\* Jahresanteilig laut Angabe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

Aus Kapitel 1002 Titel 685.05 (Innovative Projekte zur Anpassung der Versorgung an die demografische Entwicklung) erfolgte 2014 bis 2016 zudem die Förderung des Projektes „Selbsthilfe im ländlichen Raum“ der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfekontaktstellen Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 20.000 Euro. Das Projekt diente der Entwicklung und Unterstützung von Selbsthilfestrukturen in Regionen jenseits des Einzugsbereiches der bestehenden Selbsthilfekontaktstellen.

Die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ehemals Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. Mecklenburg-Vorpommern) wurde von 1994 bis 2007 aus Kapitel 1002 Titel 684.61 „Spezielle Maßnahmen der Gesundheitsförderung“ im Rahmen einzelner kleinerer Projekte gefördert.

Seit dem Doppelhaushalt 2008/2009 erfolgt die Förderung wegen des vorrangigen Bezuges zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen aus Kapitel 1005, Maßnahmegruppe 30, Titel 684.35. Hinsichtlich der Förderhöhe wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Nach § 45d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen wurden aus Kapitel 1005 Titel 684.06 folgende Förderungen ausgereicht (Angaben in Euro):

	2011*	2012	2013	2014	2015	2016
Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen Schwerin e. V.	1.000	997,72	1.000	-	1.000	1.000
Selbsthilfekontaktstelle im Netzwerk e. V.	1.000	1.000	-	990	-	-
Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Schule und Sport	1.000	779,32	919,89	990	1.000	1.000
DRK-Kreisverband Neubrandenburg e. V.	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
ASB KV Wismar Nordwestmecklenburg e. V.	-	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

\* Für die Jahre vor 2011 liegen keine elektronisch aufbereiteten Daten vor.

2. Welche Anzahl von Selbsthilfeorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es und nach welchen Kriterien wurden die aus dem Landeshaushalt geförderten ausgewählt?

Da die Gründung einer Selbsthilfegruppe oder -organisation regelmäßig weder eine Genehmigung noch eine Bekanntgabe erfordern, hat die Landesregierung keine Kenntnis über die Anzahl aller in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Selbsthilfegruppen oder -organisationen. Für die Förderung von Selbsthilfeorganisationen aus dem Landeshaushalt bestehen Förderrichtlinien, deren Regelungen aus dem Landeshaushaltsrecht abgeleitet sind.

3. Wie beurteilt die Landesregierung, dass lediglich ein geringer Teil der Selbsthilfeorganisationen aus dem Landeshaushalt gefördert wird?

Da die Selbsthilfeeinrichtungen und -organisationen unterschiedlich strukturiert und finanziert sind, ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Zum einen handelt es sich etwa um kleinere Selbsthilfegruppen im privaten Umfeld, die mit einem eher überschaubaren Kostenaufwand verbunden sind. Zum anderen handelt es sich auch um größere, auch überörtliche Selbsthilfestrukturen, die aufgrund ihres nicht unerheblichen Aufwandes einer finanziellen Unterstützung bedürfen. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Fördermittel nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches wie (insbesondere) der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB V), der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VI), der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sehr unterschiedliche Lebensbereiche betreffen und eine Doppelförderung zu vermeiden ist. Überdies sind die Landesmittel für freiwillige Leistungen naturgemäß begrenzt, zumal allein für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung etwa 1,5 Millionen Euro zur Förderung der Selbsthilfe in Mecklenburg-Vorpommern bereitstehen. In diesem Zusammenhang entspricht die Förderung der Selbsthilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich derjenigen anderer Länder.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie hat sich der Mittelabfluss bei den entsprechenden Titeln im Landeshaushalt seit 1996 entwickelt?

Der Mittelabfluss hat sich haushaltstitelbezogen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

**Förderung der Kontakt- und Informationsstellen in Tausend Euro:**

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Haushaltsansatz in Tausend Euro</b>	<b>Mittelabfluss in Tausend Euro</b>
1002/686.61	2008	102,3	100,5
1002/686.61	2009	102,3	101,8
1002/686.61	2010	102,3	101,2
1002/686.61	2011	102,3	101,8
1002/686.61	2012	112,5	109,8
1002/686.61	2013	112,5	108,5
1002/686.61	2014	112,5	112,5*
1002/686.61	2015	112,5	112,5
1002/686.01	2016	112,5	110,0

\* Beim Mittelabfluss sind zwei nachträgliche Projektförderungen berücksichtigt worden.

**Förderung des SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Tausend Euro:**

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Haushaltsansatz in Tausend Euro</b>	<b>Mittelabfluss in Tausend Euro</b>
1005/684.35	2008	60,0	60,0
1005/684.35	2009	60,0	60,0
1005/684.35	2010	60,0	60,0
1005/684.35	2011	60,0	60,0
1005/684.35	2012	65,0	65,0
1005/684.35	2013	65,0	65,0
1005/684.35	2014	65,0	65,0
1005/684.35	2015	65,0	65,0
1005/684.35	2016	65,0	65,0

Förderung nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen:

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Mittelabfluss in Euro</b>
1005/684.06	2011	4.000,00
1005/684.06	2012	4.777,04
1005/684.06	2013	3.919,89
1005/684.06	2014	3.980,00
1005/684.06	2015	4.000,00
1005/684.06	2016	4.000,00

Für die Förderung nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht kein eigener Haushaltstitel, weshalb auf die ergänzende Darstellung des Haushaltsansatzes verzichtet wird. Für die Haushaltsjahre vor 2011 liegen keine für die Beantwortung erschließbaren elektronischen Akten vor. Im Übrigen liegen für die über zehn Jahre zurückliegenden Zeiten keine Unterlagen mehr vor.

5. Welche weiteren finanziellen Fördermöglichkeiten für Selbsthilfeorganisationen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise durch die Krankenkassen und die Kommunen?

Ein wesentlicher Teil der Förderung der Selbsthilfe erfolgt bundesweit über die Regelungen nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Durch den Bundesgesetzgeber sind zuletzt durch das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Ausgaben je Versicherten nach Maßgabe von § 20h Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf 1,05 Euro jährlich deutlich erhöht worden, wobei dieser Betrag in den Folgejahren jeweils entsprechend der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angepasst wird.

Über die Vergabe der Fördermittel, die zumindest mit 50 Prozent als kassenartenübergreifende Gemeinschaftsmittel aufzubringen sind, beschließen die Krankenkassen gemeinsam nach Beratung mit den maßgeblichen Vertretungen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Die Förderung erfolgt durch Pauschalförderung oder als Projektförderung. Im Rahmen der Pauschalförderung können insbesondere Mieten, Raumausstattung und Sachkosten, Kosten für Schulungen und Fortbildung, Personalkosten, Tagungs- und Reisekosten gefördert werden. Sofern keine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, können Selbsthilfegruppen und Gruppen ehrenamtlich Tätiger, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, zur Unterstützung der häuslichen Pflege Zuschüsse beantragen. Dafür stehen bei der sozialen Pflegeversicherung jährlich 10 Cent je Versichertem zur Verfügung.

Zu den Fördermöglichkeiten der Kommunen beziehungsweise der Landkreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung keine vollständigen Angaben vor.

Die Hansestadt Rostock hat zur Kleinen Anfrage Folgendes mitgeteilt:

„Diverse Selbsthilfegruppen unterschiedlicher Art („Rostocker Topf“ mit 45 Kleingruppen, zum Beispiel Schlaganfall und Aphasie, Tinnitus oder Autismus) werden durch die Stadt über das Gesundheitsamt jährlich mit (für das Jahr 2016) etwa 20 000 Euro gefördert.

Allein die Suchtberatungs- und Behandlungsstellen (über die Volkssolidarität, die Caritas, die Evangelische Suchtberatung) werden durch die Kommune mit einem Betrag von (für das Jahr 2016) etwa 320 000 Euro gefördert (Landesanteile nicht mitgerechnet).

Weitere Unterstützungen erfahren die „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft“, die „Deutsche Rheuma-Liga“, der „Deutsche Schwerhörigenbund“ und andere regional aktive Selbsthilfeorganisationen.“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mitgeteilt, dass sie die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen Schwerin e.V. über den Fachdienst Soziales im Jahr 2016 mit 22 000 Euro gefördert hat.

Die über den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern beteiligten Landkreise haben keine weiteren Angaben übermittelt.

6. Wie hat sich die finanzielle Förderung der in der Antwort zu Frage 5 genannten Einrichtungen der Selbsthilfeorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern seit 1996 entwickelt (bitte in absoluten Zahlen pro Organisation und Jahr ausweisen)?

Hinsichtlich der Förderung der Selbsthilfeorganisationen aus dem Landeshaushalt wird auf die Antworten zu Frage 1 und 4 verwiesen. Zur Gesamtförderung der Selbsthilfeorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung auch unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 5 keine Angaben vor.

7. Wie waren bzw. sind die Relationen zwischen institutioneller und Projektförderung bei der Förderung aus dem Landeshaushalt und bei der Förderung durch weitere Geldgeber?

Die Förderung aus dem Landeshaushalt erfolgte ausschließlich als Projektförderung. Eine allgemeingültige Relation kann aufgrund der unterschiedlichen Einzelfallgestaltung nicht angegeben werden.

8. Wie viele Vereine und Verbände der Selbsthilfe erhielten 2013, 2014, 2015 und 2016 keine finanzielle Förderung des Landes?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

9. In welcher Höhe finanzieren sich die verschiedenen Selbsthilfeorganisationen selbst (bitte pro Organisation seit 1996 in absoluten Zahlen und in Anteilen ausweisen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.